Merkblatt Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein Dokument, welches von jeder urteilsfähigen Person erstellt werden kann. Sie tritt erst in Kraft, wenn eine Person zum Beispiel auf Grund eines Unfalles oder einer Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann (Urteilsunfähigkeit). Sie ist gemäss dem Erwachsenenschutzgesetz (ZGB Art. 370ff) ein rechtlich bindendes Dokument. Sie hält fest, welchen medizinischen Massnahmen eine Person im Falle der Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimme und kann auch eine Person bezeichnen, welche in ihrem Namen im Falle der Urteilsunfähigkeit entscheiden soll. Der Umfang einer Patientenverfügung kann individuell gestaltet werden. Häufig dienen ausführliche, durch Fachpersonen ausformulierte Patientenverfügungen als Grundlage und werden individuell ergänzt (siehe Liste).

Was ist der Inhalt einer Patientenverfügung?

Es gibt verschiedene Arten von Patientenverfügungen. Einige regeln einzig, wer im Falle einer Urteilsunfähigkeit die vertretungsberechtige Person ist oder wie im Falle eines akuten Herz-Kreis-Laufstillstandes zu handeln ist. Andere sind wesentliche ausführlicher und beinhalten, welchen medizinischen / pflegerischen Massnahmen man generell oder in einer bestimmen Situation zustimmt oder ablehnt. Ebenfalls gibt es Krankheitsspezifische Patientenverfügungen, die auf die Gegebenheit der entsprechenden Krankheit eingehen (z.B. Krebserkrankungen, M. Parkinson, ALS, psychiatrische Erkrankungen).

Auf was sollte man achten beim Erstellen einer Patientenverfügung?

Obwohl die Patientenverfügung rechtlich einen hohen Stellenwert hat, ist niemand verpflichtet eine zu erstellen. Die Erstellung einer Patientenverfügung kann ein intensiver Prozess der Auseinandersetzung mit den eigenen Werte, welche einem im Leben (sowohl im Bezug auf das Leben als auch Sterben) relevant sind, darstellen. Dementsprechend kann es hilfreich sein, die Patientenverfügung mit einer oder mehreren vertrauten Personen zu besprechen. Insbesondere ist es sinnvoll, mit der als vertretungsberechtigen eingesetzte Person die Patientenverfügung zu diskutieren. Diese vertretungsberechtige Person ist rechtlich im Falle einer Urteilunfähigkeit der betroffenen Person für die medizinisch / pflegerischen Entscheidungen zuständig. Hilfreich ist es, die Patientenverfügung mit der Hausärztin, dem Hausarzt zu beraten und dort zu hinterlegen. Es gibt professionelle Organisationen, welche einem eine individuelle Beratung anbieten und bei denen man die Patientenverfügung hinterlegen kann (siehe Liste).

Eine Patientenverfügung muss eigenhändig datiert und unterschrieben sein. Zwar gibt es kein Ablaufdatum einer Patientenverfügung, es ist aber sinnvoll, diese im 2-5jährlichen Abstand zu aktualisieren, erneut zu datieren und zu unterschreiben.

Welche Grenze hat eine Patientenverfügung?

Die Erfahrung zeigt, dass das Leben und damit verbunden auch der Verlauf einer Krankheit sich nie klar voraussagen lassen. Dementsprechend kann eine Patientenverfügung nie das Gespräch des Behandlungsteams mit der betroffenen Person, respektive der vertretungsberechtigen Person ersetzten.

Ebenfalls besteht in einer dringlichen, lebensbedrohlichen Situation die rechtliche Pflicht des Behandlungsteams ohne Verzögerung lebensrettende Massnahmen zu ergreifen. Es ist deshalb nicht immer möglich, rechtzeitig entsprechend der Patientenverfügung zu handeln. Das Behandlungsteam ist aber verpflichtet, sobald als möglich entsprechend der Patientenverfügung zu handeln.

Ebenfalls gibt es rechtlich kein Einforderungsrecht. Medizinische und pflegerische Massnahmen müssen und dürfen nur ergriffen werden, wenn sie dem akutellen ärztlichen / pflegerischen Wissenstand entsprechen und auch in der gegebenen Situation indiziert sind. Ebenfalls können keine Massnahmen, welche gegen geltendes Recht verstossen, eingefordert werden.

Wie gehen wir im KSW mit einer Patientenverfügung um?

In der Regel werden Sie bei einem geplanten Eintritt in das Spital aufgefordert, diese direkt der Patientenadministration zuzusenden. Falls dies nicht geschieht respektive Sie notfallmässig hospitalisiert werden, bitten wir Sie dem Behandlungsteam die Patientenverfügung zu geben. Eine Kopie der Patientenverfügung wird in unserem elektronischen Krankendossier hinterlegt. Es hilft dem Behandlungsteam, wenn Sie den Inhalt der Patientenverfügung mit diesem besprechen. Dies hilft, mögliche Missverständnisse auszuräumen und Ihre Erwartungen zu klären.

Sonderaspekt Reanimation

Unabhängig ob Sie eine Patientenverfügung besitzen oder nicht, wird Sie ihre behandelnde Ärztin / ihr behandelnder Arzt in Regel darauf ansprechen, wie mit einem akuten Herzkreislaufstillstands während der Hospitalisation umgegangen werden soll, d.h. ob Sie in dieser Situation wiederbelebt werden möchten. Wir verzichten auf ein Gespräch, wenn das Risiko eines Herzkreislaufstillstands gering ist oder die Chance auf eine erfolgreiche Reanimation ohnehin hoch ist. Falls Sie in dieser Situation gegen aktive Wiederbelebungsmassnahmen sind, bitten wir Sie das Gespräch mit dem Behandlungsteam zu suchen.

Der Entscheid, ob Sie bei einem akuten Herz-Kreislaufstillstand nicht wiederbelebt werden wollen, hat keinen Einfluss, auf die Behandlung.

Liste «offizieller» Patientenverfügungen (eine Auswahl)

Generelle Patientenverfügungen

Herausgeber	Inhalt	Bezugsort	
Caritas Schweiz www.caritas.ch	Gewünschte und nicht gewünschte Behandlungen, Willensäusserung Organspende und Autopsie, Bestattungswünsche.	Nur Hardcopy (www.caritas.ch)	
Dargebotene Hand Zürich www.143.ch	Wunsch nach Schmerzlinderung, Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen und Therapien Ausführliche Checklisten für Hinterbliebene (Finanzen, Bestattung und weiteres)	https://www.143.ch/Dokument e/Legatsbroschuere/Mein- letzter-Wille.pdf	
Dialog Ethik zusammen mit Schweiz. Herzstiftung www.dialog-ethik.ch www.swissheart.ch	Detaillierte Wünsche zu erwünschten und nicht erwünschten medizinischen Behandlungen, Betreuung, Sterbeort, Organspende, Autopsie, Verwendung der Krankengeschichte. Ausführliche Checklisten für Hinterbliebene (Finanzen, Bestattung und weiteres)	www.dialog- ethik.ch/files/HD_d.pdf oder https://www.swissheart.ch%2F fileadmin%2Fuser_upload%2FS wissheart%2FShop%2FMiBe%2 FPV_Patientenverfuegung_DE. pdf&usg=AOvVaw3X4z1MixcA 09mPiOy0kOo2	
FMH Schweiz / SAMW www.fmh.ch	Kurze oder etwas ausführlichere Umschreibung, in welchen Situationen welche Art von Behandlungen erwünscht oder abgelehnt werden. Willensäusserung zu Organspende und Autopsie.	Kurzversion: https://www.samw.ch%2Fdam %2Fjcr%3A067256c0-6f00- 4d2b-a781- c6df14b9f5cb%2Fpatientenver fuegung_samw_vorlage_kurzfa ssung.pdf&usg=AOvVaw0vCa1 U0j-QWeKxOntBRXDV Langversion:	

		https://www.samw.ch%2Fdam %2Fjcr%3Af5Oce649-d8f1- 4069-9b66- 4f0d5873adde%2Fpatientenve rfuegung_samw_vorlage_langf assung.pdf&usg=AOvVaw2BTE k13yF3YIYeuisqtVxq
Pro Senectute Schweiz www.pro-senectute.ch	Detaillierte Auflistung, welche Behandlungen in welcher Situation abgelehnt werden. Wünsche zu Sterbeort, und Begleitung, Anordnungen betreffend Autopsie und Organspende. Wünsche und Anordnungen betreffend Bestattung und Beisetzung.	Hard copy
Schweizerisches Rotes Kreuz www.redcross.ch	Sehr detaillierte Anordnungen zu medizinischen Massnahmen in verschiedenen Situationen, zum Thema Organspende, Autopsie, Einsicht in Autopsiebericht und Krankenakte nach dem Tod.	http://patientenverfuegung.re dcross.ch/file/18815/downloa d

Krankheitsspezifische Patientenverfügungen

Herausgeber	Patientengruppe	Inhalt	Bezugsort
ALS-Schweiz http://www.als- schweiz.ch	Betroffene mit Amiotropher Lateralsklerose (ALS)	Spezifische ALS-Bezogene Fragestellungen	Verweis Muskelzentrum St.Gallen http://www.muskelzentrum.k ssg.ch/content/dam/dokumen t_library/container_muskelze ntrum/Patientenverf%C3%BC gung.pdf.ocFile/Patientenverf %C3%BCgung.pdf
Krebsliga Schweiz www.krebsliga.ch	Von einer Krebserkrankung betroffene Patienten, basiert auf Dialog-Ethik	Detaillierte Wünsche zu erwünschten und nicht erwünschten medizinischen Behandlungen, Betreuung, Sterbeort, Organspende, Autopsie, Verwendung der Krankengeschichte. Ausführliche Checklisten für Hinterbliebene (Finanzen, Bestattung und weiteres)	http://assets.krebsliga.ch/dow nloads/1018.pdf
Parkinson Schweiz www.parkinson.ch	Parkinson betroffene Menschen , basiert auf Dialog-Ethik	Detaillierte Wünsche zu erwünschten und nicht erwünschten medizinischen Behandlungen, Betreuung, Sterbeort, Organspende, Autopsie, Verwendung der Krankengeschichte. Ausführliche Checklisten für Hinterbliebene (Finanzen, Bestattung und weiteres)	https://www.parkinson.ch/file admin/public/docs/Patientenv erfuegung_deutsch/PV_2013_ DE_final.pdf

Schweiz. Alzheimer-vereinigung www.alz.ch	Von Alzheimer betroffene Patienten und ihre Angehörige.	Umfassende Regelung zu Betreuung und Pflege, Palliativpflege, medizinischen Massnahmen, Wünsche zu Sterben, Tod und zur Bestattung.	http://www.alz.ch/system/mo dules/z_inserts/download.php ?fnc=1&app=application/octet - stream&fileName=tl_files/PDF s/PDF-D- Infoblatt/IB_163_A_32_Vorso rgeauftrag.pdf
Schweizerische Herzstiftung https://www.swisshear t.ch	Patienten mit Herzschrittmacher und implantierbarem Defibrillator	Als Ergänzung zu einer bestehenden Patientenverfügung. Regel den Umgang mit Herzschrittmacher / Defibrillator am Lebensende	https://www.swissheart.ch/fileadmin/user_upload/Swissheart/Shop/Patienten/ICD_Beiblatt_2016_DE.pdf
Stiftung Pro Mente Sana www.promentesana.ch	Den Bedürfnissen von Menschen mit psychische n Leiden angepasst.	Anordnungen zu psychiatriespezifischen Behandlungen. Entscheidungen über andere medizinische Massnahmen können an eine Vertrauensperson delegiert werden.	https://www.promentesana.c h/fileadmin/user_upload/Ang ebote/Patientenverfuegung/P sychiatrische_Patientenverfue gung_29082014_10122015.pd f